



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Endzeitstimmung bei der fiktiven Quellensteuer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die Anlagengrundzüge	2
3. Steuerliche Voraussetzungen	3
Checkliste der Länder mit Fiktiver Steuer laut DBA	4
Staaten mit fiktiver Steueranrechnung und deren Höhe	4
4. Das Sparmodell mit der fiktiven Quellensteuer	6
Beispiel zu den Vorteilen der fiktiven Steuer	7
Beispiel zur Auswirkung bei unterschiedlichen Ländern	7
In Deutschland gehandelte Anleihen mit fiktivem Steuerabzug	8
5. Steuerliche Besonderheiten	8
6. Aktuelles zu Brasilien	9



Endzeitstimmung bei der fiktiven Quellensteuer

1. Einleitung

Angesichts der derzeit mageren Zinssätze bei Anleihen mit guter Schuldnerbonität schauen sich immer mehr Anleger nach renditestarken Alternativen um. Neben Rentenpapieren mit schlechtem Rating des Emittenten wie etwa General Motors, Ford oder Fiat kommen hierbei auch Fremdwährungen wie der polnische Zloty, der mexikanische Peso oder der südafrikanische Rand in Betracht. Allerdings ist das Risiko von erheblichen Kursverlusten in solchen Fällen nicht außer Acht zu lassen.

Als Geheimtipp für konservative und auch spekulative Sparer mit hoher Steuerprogression gelten schon seit Jahren Anleihen mit fiktivem Steuerabzug. Grundsätzlich ist die ausländische Quellensteuer für Anleger eher ein Ärgernis, denn sie wird von den jenseits der Grenze stammenden Erträgen einbehalten, auch wenn ein Freistellungsauftrag vorliegt. Echte Freude kommt allerdings auf, sofern diese Auslandsabgabe pauschal von der eigenen Steuerschuld abgezogen werden darf, obwohl sie überhaupt nicht anfällt. Die glücklichen Besitzer solcher Anleihen rücken die Papiere regelmäßig bis zur Fälligkeit nicht mehr heraus, daher ist der Börsenhandel in einigen dieser Festverzinslichen leider ziemlich dünn.

Dieser fiktive Abzug gelingt mit einer Reihe von Länderanleihen. Doch der Markt trocknet langsam aus. Zuerst fiel Argentinien wegen Zahlungsunfähigkeit aus der Liste der Anbieter heraus, bei einigen anderen Staaten ist die steuerliche Vergünstigung nur noch befristet erlaubt. Jetzt ist das bei Deutschen beliebte Brasilien an der Reihe, da die Bundesregierung das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Wirkung ab dem kommenden Jahr gekündigt hat.

Der Beitrag erläutert die aktuellen Tendenzen, die Funktion von DBA und der fiktiven Quellensteuer sowie die noch verbleibenden Möglichkeiten für renditeorientierte Anleger.

Hinweis: Zur Anrechnung oder dem Abzug von Quellensteuer bei Dividenden gibt es einen separaten Beitrag.

2. Die Anlagengrundzüge

Die Anrechnung fiktiver ausländischer Steuerbeträge gilt für eine Reihe von Entwicklungsländern – aber auch für Portugal, die Türkei, Brasilien oder Griechenland – um die Geldanlage in diesem Land für einen deutschen Investor attraktiver zu machen. Die Voraussetzungen für den Abzug der fiktiven Steuer sind in den einzelnen DBA unterschiedlich geregelt.

Der Steuerpfiß: Bei Anleihen aus solchen Ländern werden zwischen 10 und 20 Prozent der Zinsen als fiktive Abgabe mit der eigenen Steuerschuld verrechnet, obwohl sie gar nicht anfällt, Anleger also auch nicht belastet werden. Das Finanzamt berücksichtigt somit einen Fiktivbetrag genauso wie die tatsächlich einbehaltene Quellensteuer auf Dividenden.



Dabei ist das Risiko zumeist auf die Bonität des Staates begrenzt, da diese Papiere in Euro und an heimischen Börsen notieren. Durch den Steuervorteil erhalten Anleger dann vom Finanzamt faktisch einen Renditezuschuss.

Kaufinteressierte Sparer sollten jedoch drei Dinge beachten, die bei fiktiven Anleihen eine wichtige Rolle spielen:

1. Die Banken offerieren diese Bonuspapiere eher ungern und erst auf hartnäckige Nachfragen. Ihre Vorsicht begründet sich mit der Zahlungseinstellung bei Argentinien-Bonds; auch ein Land mit fiktiver Anrechnungsmöglichkeit. Hier warten deutsche Sparer schon seit drei Jahren vergeblich auf Zinszahlungen.
2. Die eigene Suche nach fiktiven Papieren, etwa über Internet, funktioniert eher mühselig über die entsprechende Länderauswahl. Aber die Online-Recherche oder die Anfrage bei der Hausbank lohnt sich, denn im Ergebnis kommt ein saftiger Steuerbonus heraus.
3. Die Liquidität an der Börse ist nicht bei allen Papieren hoch. Viele Internetportale weisen zu den einzelnen Anleihen die Umsatzhäufigkeit aus. Diese sollten Anleger vor einer Kaufentscheidung beachten. Bei Papieren ohne oder mit dünnem Umsatz drohen bei unlimitierten Kauforders Zufallskurse.

Anlagentipp: Wer dem Bonitäts- und Kursrisiko ausweichen möchte, kann auch ganz konservativ Quellensteuer anrechnen. Deutsche Institute mit Sitz auf der portugiesischen Insel Madeira wie etwa die Deutsche Bank oder Sal Oppenheim bieten von dort aus Festgelder mit fiktivem Steuerabzug an. Die Order über die heimische Filiale kostet zwar Spesen, wird aber vom 15-prozentigen Renditeplus mehr als kompensiert.

3. Steuerliche Voraussetzungen

Bei Kapitaleinkünften von jenseits der Grenze wird oftmals eine Quellensteuer einbehalten. Dies ist bei Dividenden der Normalfall und bei Zinsen eher die Ausnahme. Werden jedoch auf ausländische Anleihen im Ausland Quellensteuern einbehalten, tritt eine Doppelbesteuerung ein. Denn die Einkommensteuer auf die ausländischen Zinserträge wird in Deutschland erhoben, obwohl hierauf bereits im Ausland Quellensteuer einbehalten worden ist.

Diese Mehrfachbesteuerung wird durch die jeweiligen DBA, die Deutschland mit den meisten Staaten ausgehandelt hat, beseitigt. Die DBA sehen entweder die Freistellung von der inländischen Besteuerung (Freistellungsmethode) oder die Anrechnung von ausländischen Steuern auf die deutsche Einkommensteuer (Anrechnungsmethode) vor.

Ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, können nach § 34c EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. In welcher Höhe diese Anrechnung dem Grunde nach möglich ist, wird im jeweiligen DBA geregelt. Bei den Kapitaleinnahmen sind es in der Regel 15 Prozent. Übersteigt die einbehaltene Quellensteuer den zulässigen Grenzwert, muss der Anleger die Erstattung des übersteigenden Betrags im ausländischen Staat beantragen.

Diese Vorgehensweise bezieht sich auf die tatsächlich gezahlte ausländische Quellensteuer. In verschiedenen DBA ist allerdings auch die Anrechnung einer fiktiven Steuer zugelassen. Der



Anleger kann in diesem Fall den im DBA genannten Steuersatz auf seine inländische Steuer anrechnen, obwohl er im ausländischen Staat keine Quellensteuer entrichtet hat.

Die Voraussetzungen für die Anrechnung fiktiver Quellensteuern sind in den einzelnen DBA unterschiedlich geregelt. In den derzeit bestehenden Abkommen sind bei den Vorschriften zur Anrechnung fiktiver Quellensteuer im Wesentlichen drei Fallgruppen zu unterscheiden:

Checkliste der Länder mit Fiktiver Steuer laut DBA

- ✓ **Wirtschaftliche Entwicklung:** Die Anrechnung hängt davon ab, dass das Land zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Quellensteuer bei Zinseinnahmen verzichtet. Der Nachweis erfolgt in der Regel über die Bank, die mit der Emission betraut war. Näheres ergibt sich aus dem BMF-Schreiben vom 12.5.1998, BStBl I, 554. Dies gilt beispielsweise bei der Elfenbeinküste, Griechenland, Israel, Jamaika, Kenia, Malta, Tunesien, Türkei, Venezuela oder Zypern.
- ✓ **Begrenzung:** Liegt der Höchststeuersatz im Auslandsstaat unter dem Anrechnungshöchstsatz, darf maximal der nationale Satz fiktiv angerechnet werden. Der stellt die Obergrenze der fiktiven Anrechnung dar. In der Regel ist der ausländische allgemeine Steuersatz höher als der angegebene fiktive Quellensteuersatz.
- ✓ **Keine Einschränkung:** Bei einigen Ländern ist keine besondere Voraussetzung nötig, hier wird auf Zinsen stets der laut DBA festgelegte fiktive Betrag angerechnet. Die aus Anlegersicht wichtigsten Länder sind nachfolgend aufgeführt.

Staaten mit fiktiver Steueranrechnung und deren Höhe

DBA-Staat	Dividenden in Prozent	Zinsen in Prozent
Ägypten	maximal 15	maximal 15
Argentinien	20	20
Bangladesch	15	15
Bolivien		20
Brasilien	20	20
China ¹	10	15
Côte d'Ivoire	15	15
Ecuador		20
Griechenland		10
Indien ²		10



Fortsetzung: Staaten mit fiktiver Steueranrechnung und deren Höhe

DBA-Staat	Dividenden	Zinsen
Indonesien		10
Iran	20	
Irland	18	0
Israel	25	maximal 15
Jamaika	maximal 15	maximal 10 o. 12,5
Kenia	maximal 15	15
Korea ⁵	15	15
Liberia		10
Luxemburg	15	0
Malaysia	18	maximal 15
Malta ⁶	20	
Marokko	15	10 oder 15
Mauritius	15	
Mexiko	10	10 oder 15
Mongolei	10	10
Philippinen	20	15
Portugal	15	15
Singapur		10
Sri Lanka	maximal 20	maximal 15
Trinidad/Tobago	maximal 20	maximal 15
Türkei	maximal 10	maximal 10
Tunesien	15	10
Uruguay		20
Venezuela ³	15	5
Vietnam ⁴	10	5
Zypern	15	10



Erläuterung der Ziffern:

- ¹ Das DBA mit der Volksrepublik China gilt nicht für Hongkong, Macau und Taiwan.
- ² Die fiktive Steueranrechnung wird letztmalig im Jahr 2008 gewährt.
- ³ Die fiktive Steueranrechnung wird längstens bis 19.8.2007 gewährt.
- ⁴ Die fiktive Steueranrechnung wird längstens bis 27.12.2006 gewährt.
- ⁵ Ab dem Jahr 2004 entfällt die fiktive Quellensteueranrechnung.
- ⁶ Die fiktive Steueranrechnung wird letztmals im VZ 2011 gewährt.

Soweit die fiktive Quellensteuer mit dem Zusatz "maximal" angegeben ist, bedeutet dies, dass grundsätzlich nur diejenige Steuer angerechnet werden kann, die nach dem Recht des ausländischen Staates ohne eine dort gewährte nationale Steuerermäßigung oder -befreiung zu zahlen wäre.

Der "Maximalsatz" stellt folglich die Obergrenze der fiktiven Anrechnung dar. Dabei kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der ausländische allgemeine Steuersatz höher ist, als der angegebene fiktive Quellensteuersatz, d.h. der angegebene "Maximalsatz" kann insoweit ohne weitere Prüfung angerechnet werden.

Hinweis: Die steuerlichen Vorteile sollten jedoch nicht die alles entscheidende Rolle spielen. Eine Reihe dieser Länder können nicht gerade eine hohe Bonität vorweisen. Daher sollten Sie sich beim Kauf des Risikos eines Totalausfalls bewusst sein. Bestes Beispiel hierzu sind Argentinien-Anleihen. Wenn die Zinszahlungen ausgesetzt werden, nutzt auch die fiktive Steuer mangels Einnahmen nichts mehr.

4. Das Sparmodell mit der fiktiven Quellensteuer

Und so funktioniert das Steuersparmodell: Bei Anleihen aus bestimmten Ländern werden zwischen 10 und 20 Prozent der Zinsen als fiktive Quellensteuer mit der eigenen Steuerschuld verrechnet, obwohl sie gar nicht anfällt, Anleger also auch nicht belastet werden. Das Finanzamt berücksichtigt somit einen Fiktivbetrag genauso wie den tatsächlich einbehaltenen Zinsabschlag. Geltend gemacht wird die Quellensteuer bei der Steuererklärung über die Anlage AUS, getrennt nach Ländern.



Beispiel zu den Vorteilen der fiktiven Steuer

	Bundesanleihe	Brasilien-Anleihe
Anlagebetrag	100.000 €	100.000 €
Zinssatz	6%	8%
Die Rechnung		
Kapitaleinnahmen	6.000 €	8.000 €
– Freibeträge	– 1.421 €	– 1.421 €
= Kapitaleinkünfte	4.579 €	6.579 €
Steuer (40%)	1.832 €	2.632 €
– Fiktivsteuer (20% der Zinsen)	0 €	– 1.600 €
Steuer insgesamt	1.832 €	1.032 €
Nettoertrag	4.168 €	6.968 €
Nettorendite	4,17%	7,97%

Beispiel zur Auswirkung bei unterschiedlichen Ländern

	Brasilien	Griechenland
Anlagesumme	100.000	100.000
Bonität	B2 (schlecht)	A1 (gut)
Fiktiver Steuersatz	20%	10%
Aktuell gezahlte Zinsen	11.000	3.500
Fiktiver Anrechnungsbetrag	+ 2.200	+ 350
Deutsche Einkommensteuer (30%)	-3.300	-1.050
Ertrag nach Steuern	= 9.900	= 2.800
Nachsteuerrendite	9,35%	2,63%
Nachsteuerrendite ohne Anrechnung	7,15%	2,27%
Renditeplus durch fiktive Steuer	2,20%	0,36%



In Deutschland gehandelte Anleihen mit fiktivem Steuerabzug

Emittent/Land	Kupon	WKN	Fälligkeit	Rating	Fiktivsteuer
China	3,75	802638	29.10.2008	A2	15,0%
Brasilien	11,00	451194	4.2.2010	B2	20,0%
Brasilien	7,737	A0DXRJ	3.2.2015	B2	20,0%
Jamaica	10,50	A0DED9	27.10.2014	–	12,5%
Uruguay	7,00	686608	28.6.2011	B3	20,0%
Türkei	5,50	A0DC0U	21.9.2009	B1	10,0%
Türkei	6,50	A0AU93	10.2.2014	B1	10,0%
Griechenland	3,50	A0AVLA	20.4.2009	A1	10,0%
Portugal	3,95	288488	15.7.2009	Aa2	15,0%

Diese Auflistung stellt keine Kaufempfehlung dar, sondern soll lediglich eine Auswahl von gehandelten Papieren darstellen.

5. Steuerliche Besonderheiten

Doch Anleihen mit einem fiktiven Steuerbonus eignen sich nicht für alle Steuerzahler. Denn die Steuer wird – wie bei der normalen Quellensteuer auf Dividenden – nicht immer voll angerechnet. Daher lohnen solche Papiere für Anleger mit geringen Einkünften oder Zinseinnahmen unterhalb des Sparerfreibetrages meist nicht. Hier geht der fiktive Anrechnungsbetrag teilweise oder ganz ins Leere.

Auslandsanleihen mit fiktiver Steueranrechnung kommen daher eher

- für Gutverdiener und
- Anleger mit hohen Kapitalerträgen

in Betracht. Hier wirkt sich der fiktive Betrag voll aus.

Steuer-Hinweis: Abziehen können Sparer die fiktive Steuer nur, wenn Sie am Tag der Zinszahlung auch Besitzer der Anleihe sind. Haben Anleger das Papier vor dem Termin verkauft, müssen sie die erhaltenen Stückzinsen ohne Steuerbonus deklarieren. Daher lohnt es in vielen Fällen, den Verkauf bis nach dem Zinstermin zu verschieben.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Quellensteuer kann die fiktive Steuer nicht wahlweise von den Einnahmen, also als Werbungskosten, abgezogen werden, § 34c Abs. 6 S. 2 EStG.

Haben Investmentfonds Anleihen mit fiktiver Steuer im Depot, konnten die Besitzer diese bislang nur bei Gesellschaften mit Sitz im Inland anrechnen lassen. Dies soll durch eine Gesetzesänderung rückwirkend ab 2004 auch für Fonds von jenseits der Grenze gelten.



6. Aktuelles zu Brasilien

Besonders interessant bei deutschen Anlegern sind fiktive Anleihen aus Brasilien, da hier 20 Prozent auf die ohnehin schon hohen Zinskupons angerechnet werden darf. Doch dieser Renditezuschuss vom Finanzamt steht jetzt vor dem Ende, zumindest wenn es um Zinspapiere aus Brasilien geht.

Denn die Bundesregierung hat das aus dem Jahr 1975 stammende DBA mit dem Südamerikanischen Staat am 7. 4. 2005 gekündigt. Dies wird ab dem kommenden Jahr wirksam. Laut einer Pressemitteilung des BMF vom 14.04.2005 sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen zu erwarten. Dies gilt aber nicht in Bezug auf die Quellensteuer. Denn die Anrechnung eines fiktiven Abzugs von 20 v.H. ergibt sich erst aus Art. 24 Abs. 3 des künftig wegfallenden DBA.

Anlagentipp: Besitzer von Brasilien-Anleihen sollten sich überlegen, ob sie ihre Papiere auch ohne Steueranreiz noch als lukrativ einschätzen. Ansonsten sollten die Bonds unmittelbar nach der Ausschüttung und nicht erst Ende 2005 verkauft werden. Die fiktive Anrechnung gelingt nicht über erhaltene Stückzinsen, daher ist die Veräußerung unmittelbar nach dem Zinstermin ratsam. Bei einem Tausch in fiktive Anleihen anderer Länder funktioniert die Anrechnung zwar weiterhin. Doch hat die Bundesregierung in der Vergangenheit bereits mehrfach erklärt, dass sie im Rahmen einer Neuverhandlung von DBA auf diese Möglichkeit künftig generell verzichten möchte.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de